

# Die Dokumentationsprüfung nach der überarbeiteten Ultraschallvereinbarung in der ab 01.10.2016 gültigen Fassung

Mittlerweile wurde die Qualitätssicherungsvereinbarung Ultraschall, die der vorliegenden Broschüre zu Grunde liegt, nochmals überarbeitet. Diese Neufassung ist zum 01.10.2016 in Kraft getreten. Sie umfasst einige Änderungen bei der Dokumentationsprüfung, auf die wir nachfolgend hinweisen wollen und die in der Broschüre teilweise anders dargestellt werden. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf Teil A der Broschüre.

## Abnahme künftig ohne Bilderprüfung

Mit dem Genehmigungsantrag erfolgt automatisch die Prüfung des Ultraschallgerätes beziehungsweise der Ultraschallsonden. Bislang mussten die Ärzte dazu Ultraschallbilder einreichen. Künftig reicht die Hersteller- / Gewährleistungserklärung. Die Prüfung von Bildern entfällt.

Sollten Ärzte ein Gebrauchtgerät genehmigen lassen wollen, benötigt die Kassenärztliche Vereinigung Wartungsprotokolle. Ersatzweise ist eine bildbasierte Prüfung der Geräte möglich. Diese entspricht den unter Ziffer 2.1 dieser Broschüre beschriebenen Regelungen.

## Konstanzprüfung: Vorlage des Wartungsprotokolls genügt

Um eine gleichbleibende technische Bildqualität zu gewährleisten, ist wie bisher eine regelmäßige gerätebezogene Konstanzprüfung vorgesehen. Diese erfolgt künftig nicht mehr alle vier, sondern alle sechs Jahre. Neu ist ferner, dass Ärzte anstelle von Ultraschallbildern künftig auch Wartungsprotokolle bei der KV vorlegen können. Voraussetzung ist, dass aus den Protokollen hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit des Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit ermöglicht. Bei Vorlage von Bildern statt eines Wartungsprotokolls gilt das Verfahren nach Ziffer 2.2

## Quote der Stichprobenprüfung wird erhöht

Für die stichprobenartigen Prüfungen der Dokumentation wird die Quote der zu prüfenden Ärzte ab dem 1. Januar 2017 erhöht. Dann werden jährlich statt drei Prozent mindestens sechs Prozent der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, geprüft. Sie werden wie bisher von der KV aufgefordert, die Dokumentationen zu fünf abgerechneten Ultraschalluntersuchungen einzureichen. Mit dem Zusatzanteil von drei Prozent werden schwerpunktmäßig neu genehmigte Ärzte geprüft. Für Ärzte, die bereits über eine Genehmigung zur Ultraschalldiagnostik verfügen, ändert sich demnach nichts.

## Differenzierte Beurteilung der ärztlichen Dokumentation

Bei den Stichprobenprüfungen wird die ärztliche Dokumentation künftig nicht mehr nach dem zweistufigen Schema „Mangel / kein Mangel“ beurteilt. Stattdessen wird das vierstufige Schema „keine / geringe / erhebliche / schwerwiegende Beanstandung“ angewandt. Es ist auch in anderen Leistungsbereichen üblich und ermöglicht eine differenziertere Beurteilung durch die Qualitätssicherungskommission.

Die in Teil B und C der Broschüre dargestellten Inhalte wurden nicht geändert.

Die neue Qualitätssicherungsvereinbarung finden Sie im Wortlaut unter [http://www.kbv.de/media/sp/Ultraschallvereinbarung\\_01.10.2016.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Ultraschallvereinbarung_01.10.2016.pdf)